



SEIFERLE AVIATION

Seiferle Aviation AG - Flugplatz Speck - CH-8320 Fehraltorf
Tel. +41 (0)44 954 18 11 - Fax +41 (0)44 954 19 25
guido.seiferle@seiferle.ch - www.seiferle.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auftrags- und Lieferbedingungen

1. Der Auftraggeber ermächtigt die SEIFERLE AVIATION AG (nachstehend SAAG bezeichnet), im Rahmen der in der Auftragsbestätigung erwähnten Reparatur- und Lieferbedingungen, die notwendigen Arbeiten auszuführen und das für die Reparatur oder die verlangte Lieferung notwendige Material auf Kosten des Auftraggebers zu beschaffen.
2. Der Auftraggeber ermächtigt die SAAG mit dem in der Auftragsbestätigung erwähnten Flugzeug Standläufe und Kontrollflüge durchzuführen, soweit sich dies für die Ausführung und Überprüfung der Unterhalts-, Reparatur- und Montagearbeiten als notwendig erweist.
3. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, dass die SAAG keine Haftpflicht für Schäden während der Zeitdauer, in der sich das Flugzeug in Obhut der SAAG befindet, übernimmt. Es sei denn, dass diese durch Absicht oder Grobfahrlässigkeit der SAAG verursacht worden sind. Die SAAG ist nicht verpflichtet, eine Versicherung für Schadensfälle irgendwelcher Art für das ihr anvertraute Flugzeug abzuschliessen. Für weitere Forderungen, insbesondere für Betriebsausfälle wird nicht gehaftet.
4. Die SAAG hat für die Ersatzteile und zusätzlich gelieferten Teile nur insoweit zu garantieren, als sie selbst auf den Lieferanten der betreffenden Artikel aus Garantiegründen Rückgriff nehmen kann.
5. Die genannten Lieferfristen- und termine sind unverbindlich. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Auftraggebers voraus, insbesondere die fristgerechte Begleichung der vereinbarten Zahlungen. In Fällen, in denen aus irgendwelchen Gründen (z. B. Änderungen oder Unvermögen der Lieferung bestellter Teile usw.) die Auftragsausführung nicht, oder nur unter unverhältnismässig grossen Schwierigkeiten bewirken kann, ist die SAAG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur zur Rückzahlung der allenfalls geleisteten Anzahlung verpflichtet.
6. Die SAAG kann eine Anzahlung verlangen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung fällig wird. Der Rechnungsbetrag, abzüglich einer allenfalls geleisteten Anzahlung, wird mit Abschluss der Arbeiten fällig (OR Art. 75).
7. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er zu den Werkstätten der SAAG, auch während der Bearbeitung seines Eigentums, keinen Zutritt hat, es sei denn mit ausdrücklicher Bewilligung der SAAG.
8. Beide Parteien anerkennen für dieses Vertragsverhältnis das Schweizerische Recht für anwendbar, und die Gerichte von Zürich für allein zuständig.